

# 2888/AB XXI.GP

Eingelangt am: 04.12.2001

BM für soziale Sicherheit und Generationen

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde Nr. 2892/J wie folgt:

## **Fragen 1 und 2:**

Ich habe die Rechtsmeinung folgender Personen bzw. Stellen zu Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der durch die 58. Novelle zum ASVG normierte Neustrukturierung der Organisation des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger eingeholt:

- o. Univ.Prof. DDr. Heinz Mayer,
- o. Univ.Prof. Dr. Bernhard Raschauer,
- o. Univ.Prof Dr. Wolfgang Mazal und  
Rechtsanwaltskanzlei Schönherr, Barfuß, Torggler und Partner.

Für die Abgabe von Stellungnahmen durch die angeführten Personen wurden Zahlungen in Höhe von S 198.000,-- (inkl.USt.) geleistet.

**Frage 3:**

Wesentlicher und übereinstimmender Inhalt der genannten Stellungnahmen ist, dass Herr Wilhelm Haberzettl als Vorsitzender der Gewerkschaft der Eisenbahnen - somit einer "kollektivvertragsfähigen Körperschaft" im Sinne der Unvereinbarkeitsbestimmung des § 441 e ASVG - von der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger kraft Gesetzes ausgeschlossen ist. Seine Entsendung in den Verwaltungsrat durch die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte war daher bei der derzeit geltenden Rechtslage nicht gesetzeskonform.

**Frage 4:**

Diese Frage ist nur im Bezug auf bestimmte Adressaten zu beantworten und darüber hinaus derart allgemein gehalten, dass eine alle Aspekte abdeckende gültige Aussage nicht möglich ist. Ich kann hier lediglich festhalten, dass meiner Meinung nach die geltende Rechtslage eine strukturelle Neugestaltung des Hauptverbandes ermöglichen sollte. Sollten konkrete Fragen in diesem Zusammenhang an mich herangetragen werden, werde ich mein Möglichstes tun, um eine Klärung herbeizuführen.

**Frage 5:**

Mein und das Handeln der Vertreter meines Ressorts dokumentieren, dass ich die im konkreten Zusammenhang gewählte Vorgangsweise bei der Konstituierung des Verwaltungsrates für rechtlich korrekt halte. Im Hinblick auf den Umstand, dass auch ich die Gesetze ordnungsgemäß zu vollziehen habe, wäre von mir eine Vorgangsweise, die meiner rechtlichen Überzeugung widerspricht, nicht zu akzeptieren. Wie den anfragenden Abgeordneten jedoch sicherlich bekannt ist, hat Herr Haberzettl ein Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof angestrengt. Dieses wird eine rechtsverbindliche Klärung der in Rede stehenden Angelegenheit herbeiführen.

**Frage 6:**

Meiner Auffassung nach steht eine Aufhebung der Verwaltungsratsbeschlüsse nicht zur Diskussion, da von einer rechtswidrigen Besetzung dieses Gremiums selbst dann nicht gesprochen werden kann, wenn der Verfassungsgerichtshof die Entsendung des Herrn Haberzettl als rechtskonform qualifizieren sollte.